

Werkvorschriften CH 2021 (VSE AES WVCH 2021 – Genehmigte Version)

Es gilt Art. 12. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Zusätzliche Bestimmungen des VNB (Elektra Auw):

- Bei Mietobjekten muss der Mieter im Voraus bei der Verwaltung/Eigentümer eine Genehmigung für eine Autoladestation einholen.
- Die max. Anschlussleistung pro Ladestation beträgt 11 kW
- Bei einer einzelnen Ladestation muss im Hauptstromkreis ein Sperrschütz mit Öffnerkontakten eingebaut werden, angesteuert über das RSE Signal. Die Verdrahtung zum RSE muss mit dem Draht Nr. 7 erstellt werden.
- Eine Installation mit mehr als einer Ladestation am gleichen Netzanschlusspunkt benötigt ein Lademanagement System (die Elektra behält sich vor, ein Dynamisches oder Statisches Managementsystem zu bewilligen).
- Plug&Play Ladestationen mit Euro 16A oder Euro 32A Stecker sind bewilligungspflichtig.